

► Krankenversicherung

Auffangpflichtversicherung nach längerem Auslandsaufenthalt

| Leider kam es laut Terminsbericht des BSG zu B 12 KR 14/14 R im Termin am 29.6.16 zu keiner Entscheidung, die den aus dem Ausland zurückkehrenden Rentnerinnen und Rentnern den Weg aus ihrer misslichen Lage zeigen würde. Die Revision der beklagten Krankenkasse wurde als unzulässig verworfen, da die Revisionsbegründung nicht den Anforderungen des § 164 Abs. 2. S. 1 und 3 SGG entsprach. |

Das bedeutet, auch zukünftig werden sich die Sozialgerichte mit den unterschiedlichen Entscheidungen des LSG Saarland (16.7.14, L 2 KR 50/11) und des LSG Hessen (19.7.11, L 1 KR 180/11 B ER) auseinandersetzen. In langwierigen Gerichtsverfahren wird zu klären sein, ob ausschließlich auf das letzte in Deutschland bestehende Versicherungsverhältnis (LSG Saarland), oder ob auf die Qualität und Vergleichbarkeit der ausländischen privaten Versicherung mit den wesentlichen Merkmalen der deutschen Krankheitskostenversicherung i. S. d. § 192 Abs. 1 VVG (LSG Hessen) abzustellen sein wird. Es bleibt zu hoffen, dass eine abschließende Klärung der Frage durch das BSG nicht zulange auf sich warten lässt.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zum Hintergrund und den Entscheidungen der LSG Saarland und Hessen siehe den Beitrag von Nolting in SR 16, 105

► Rundfunkbeitrag

Gewerbliches Seniorenheim muss Rundfunkbeitrag zahlen

| Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag enthält eine Privilegierung für gemeinnützige Körperschaften hinsichtlich des Rundfunkbeitrags. Die damit verbundene Benachteiligung anderer Gewerbebetriebe fand die gewerbliche Betreiberin eines Seniorenheims verfassungswidrig. Der Bayerische VGH entschied gegen sie. |

Richtiger Weise stellt die unterschiedliche Beitragspflicht gewerblicher und gemeinnütziger Körperschaften eine Ungleichbehandlung dar. Diese ist aber gerechtfertigt. Der Gesetzgeber knüpfte für die Privilegierung nämlich an die Gemeinnützigkeit an, also an eine Tätigkeit, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert. Gemeinnützige Einrichtungen seien im Interesse des Allgemeinwohls und damit selbstlos tätig. Dem Gesetzgeber steht es frei, für solche Einrichtungen Ausnahmen von der gleichmäßigen Belastung aller Abgabepflichtigen vorzusehen (Bayerischer VGH 18.4.16, 7 BV 15.960, Abruf-Nr. 186871).

Beachten Sie | Wegen des großen Aufbegehrens gegen den Rundfunkbeitrag in der Öffentlichkeit ist damit zu rechnen, dass sich das BVerfG mit dessen Verfassungsmäßigkeit befassen muss. Die Privilegierung gemeinnütziger Körperschaften wird dabei bestimmt auch ein Thema sein.

Frage bleibt bis zur Klärung durch das BSG offen



ARCHIV

Ausgabe 6 | 2016
Seite 105



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de
Abruf-Nr. 186871

Letztes Wort noch nicht gesprochen